

REDAKTIONSSTATUT FÜR DAS AMTSBLATT DER GEMEINDE MUDAU

1. Amtsblatt

1.1 Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus.

Es führt den Titel

„Amtsblatt“

der Gemeinde Mudau.

1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und den Einwohnern. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

1.3 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt, für Anzeigenteil der Verlag. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt.

Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind optisch zu trennen.

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
- b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Darstellungen der im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen im Sinne von § 20 Abs. 3 GemO
- d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen,

e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften, von örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen mit örtlichem Bezug mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung

Beiträge von Vereinen außerhalb der Gemeinde werden im Einzelfall veröffentlicht, wenn ein Bezug zum Leben in der Gemeinde Mudau gegeben ist.

f) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren

g) Sonstiges (Hinweise von überörtlichen Organisationen die öffentliche Aufgaben wahrnehmen)

h) Anzeigen

2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht im Anzeigenteil.

2.3 Die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Bürgermeister. Regelmäßig ist in der Reihenfolge der Aufzählung unter Ziffer 2.1 zu verfahren. Abweichend hiervon können auf Seite 1 Veröffentlichungen aus besonderem Anlass erfolgen (z.B. Einladung zu einer Bürgerversammlung oder zu einer sonstigen örtlichen Veranstaltung). Grundsätzlich ist die Seite 1 für Veröffentlichungen der Gemeinde vorbehalten und Vereinen, Kirchen und sonstigen Trägern nur in besonderen Ausnahmefällen (Jubiläumsveranstaltungen, Veranstaltungen mit übergeordneter Bedeutung) zugänglich.

Der redaktionelle Teil des Amtsblattes soll im Durchschnitt **8 Seiten** nicht überschreiten.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. Ankündigungen und Berichte werden nachfolgend als „Beiträge“ bezeichnet.

3.2 Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben, knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Ankündigungen erscheinen i.d.R. max. dreimal, Berichte einmal.

3.3 Alle Beiträge sind per e-mail als oder als Word-Datei bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel Montag, 16.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.5 Beiträge sind kurz zu fassen und müssen sich auf wesentliche Inhalte beschränken. Zu jedem Text kann i.d.R. 1 Bild veröffentlicht werden. Der redaktionelle Teil des Amtsblattes soll im Durchschnitt 8 Seiten nicht überschreiten. Deshalb können hier Beiträge, ggf. zur Kürzung zurückgegeben werden.

3.6 Sollen Bilder veröffentlicht werden, dann muss die Bildauflösung 300 dpi im Endformat (9 cm Breite) betragen. Bilder mit kleinerer Auflösung sowie Bilder mit schlechter Qualität (z.B. zu dunkel) werden nicht veröffentlicht. Digitale Bilder sind separat abzuspeichern und dürfen nicht in das Word-Dokument eingebunden sein.

Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u.ä.).

Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden.

3.7 Alle Beiträge sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.

3.8 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung für Beiträge nach Ziffer 2 d) – g). Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil mit den Inhalten nach Ziffer 2 a) – c) hat in jedem Fall Vorrang.

4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen im Gemeinderat

4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände), sowie sonstige nichtmitgliedschaftlich organisierte Gruppierungen, die im Gemeinderat vertreten sind. Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Insbesondere wird gem. § 20 Abs. 3 GemO den im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen wird die Rubrik „Aus den Gruppierungen des Gemeinderats“ eingerichtet. Verantwortlich für den Inhalt sind die jeweiligen Gruppierungen selbst.

4.2 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht für bundes- oder landespolitische Themen besteht nicht.

4.3 Zulässig sind ferner Ankündigungen von Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde und Berichte hierüber, sofern ein Bezug zur Gemeinde besteht.

5. Wahlen

5.1 In den letzten 4 Wochen vor einer Kommunalwahl (Wahl zum Gemeinderat oder zum Bürgermeister) bzw. in den letzten 6 Wochen vor allen anderen Wahlen werden nur Ankündigungen für Parteiveranstaltungen aufgenommen, nicht aber Berichte. Die Ankündigungen müssen sich auf Veranstaltungen im jeweiligen Wahlkreis beziehen.

5.2 Kandidiert für eine Kommunalwahl ein Bewerber, der nicht einer Partei angehört oder von einer Partei unterstützt wird, so ist dieser als Partei im Sinne des Redaktionsstatuts zu behandeln, seine Veranstaltungen gelten als Parteiveranstaltungen.

5.3 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.

6. Bürgerentscheide

6.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge im nichtamtlichen Teil nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

6.2 Unbeschadet der Regelung zu Ziffer 4 steht den im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen je ½ Seite pro Ausgabe zur Verfügung.

6.3 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerbegehrens veranlasst hat. Über die Zulassung einer evtl. Gegeninitiative entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

6.4 Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.

6.5 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zulässig. Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch hier zu beachten.

7. Kirchen, Vereine und sonstige Organisationen sowie Jahrgänge

7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Ankündigungen und Berichte
- b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit
- c) Ankündigung von Jahrgangsveranstaltungen

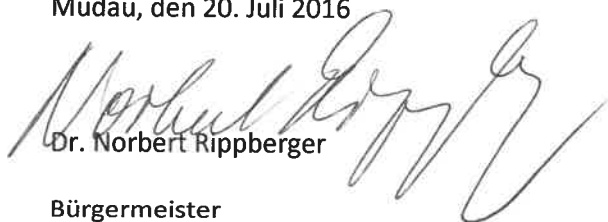
8. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Mudau, den 20. Juli 2016



Dr. Norbert Rippberger

Bürgermeister

Dieses Redaktionsstatut ist mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Mudau vom 29. Juli 2016 in Kraft getreten.